

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 19 24

Bern, 2. Mai 2019

Besetzung

Oberrichter Kiener (Präsident i.V.), Oberrichter Aebi,
Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiber Engel

Verfahrensbeteiligte

† A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

vertreten durch Staatsanwalt G. _____, Staatsanwaltschaft für
Wirtschaftsdelikte, Speichergasse 12, 3011 Bern

und

C. _____
Strafkläger

Gegenstand

Veruntreuung und versuchte qualifizierte ungetreue Geschäftsbe-
sorgung

Berufung gegen das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafge-
richts (Einzelgericht) vom 23. Oktober 2018 (WSG 17 24)



Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Urteil vom 23. Oktober 2018 sprach das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht (Einzelgericht) † A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig der Veruntreuung, begangen am 30. Januar 2004 in Bern zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Strafkläger) (Ziff. 1 des erstinstanzlichen Sanktionenpunkts) und der versuchten qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen am 21. Dezember 2009 in E._____ [Ortschaft] und F._____ [Ortschaft] zum Nachteil der D._____ AG in Liquidation (Ziff. 2 des erstinstanzlichen Sanktionenpunkts) und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde (Ziff. 1 des erstinstanzlichen Sanktionenpunkts) sowie zu den Verfahrenskosten von CHF 5'100.00 (Ziff. 2 des erstinstanzlichen Sanktionenpunkts). Die amtliche Entschädigung für Rechtsanwalt B._____ wurde mit separater Verfügung vom 24. Oktober 2018 festgelegt (Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 18'188 ff.). Des Weiteren wurde der Beschuldigte zur Bezahlung einer Parteientschädigung von pauschal CHF 2'500.00 an den Strafkläger verurteilt (Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Schliesslich traf die Vorinstanz in Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs die weiteren Verfügungen.
2. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte am 31. Oktober 2018 fristgerecht Berufung an (pag. 18'198). In seiner Berufungserklärung vom 30. Januar 2019 (pag. 19'781 ff.) beantragte der Beschuldigte zusammengefasst, er sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge von Schuld und Strafe vollumfänglich freizusprechen. Des Weiteren beantragte er die Einvernahme des Strafklägers und des Beschuldigten.
3. Mit Schreiben vom 18. Februar 2019 teilte Staatsanwalt G._____ mit, dass die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern auf eine Anschlussberufung sowie das Einreichen einer Stellungnahme zu den gestellten Beweisanträgen verzichte (pag. 19'789).
4. Mit Verfügung vom 18. März 2019 gab die Verfahrensleitung den Parteien Kenntnis von der E-Mail vom 15. März 2019 der Gerichtspräsidentin des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts, wonach der Beschuldigte am 3. März 2019 verstorben sei (pag. 19'792 f.).
5. Mit Schreiben vom 19. März 2019 teilte Staatsanwalt G._____ mit, dass die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern auf das Stellen von Anträgen zum Verfahrensausgang und zur Kostenliquidation verzichte (pag. 19'797).
6. Mit Eingabe vom 23. März 2019 beantragte der Strafkläger sinngemäss die Bestätigung der erstinstanzlichen Parteientschädigung von pauschal CHF 2'500.00 (pag. 19'799).

7. Mit Stellungnahme vom 26. März 2019 stellte und begründete Rechtsanwalt B._____ den Antrag, die Verfahrenskosten seien nicht dem Beschuldigten oder dessen Erbmasse aufzuerlegen und reichte zugleich seine Kostennote zu den Akten (pag. 19'801 ff.).

II. Formelles

8. Der Tod der beschuldigten Person während des kantonalen Verfahrens führt zur Verfahrenseinstellung (Urteil des Bundesgerichts 6B_1389/2017 vom 19. September 2018 E. 1 mit Hinweisen).
9. Vorliegend verstarb der Beschuldigte am 3. März 2019 (pag. 19'791), nachdem er zuvor am 30. Januar 2019 die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil erklärt hatte (pag. 19'781). Das Verfahren ist daher in Anwendung von Art. 329 Abs. 4 i.V.m. Art. 379 Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) einzustellen.

III. Kosten und Entschädigung

10. Stirbt die beschuldigte Person während des Strafverfahrens, können die Verfahrenskosten nicht dem Nachlass auferlegt werden. Sind die Voraussetzungen für die Kostenauflage an einen anderen (privaten) Verfahrensbeteiligten nicht erfüllt, so hat sie der Staat zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_614/2013 vom 29. August 2013 E. 2.4; Art. 423 StPO). Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 5'100.00 und die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'000.00 (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. c Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]), gehen damit zu Lasten des Kantons Bern.
11. Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ wurde in erster Instanz für den auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrensteil auf CHF 5'439.65 (inklusive Auslagen und MWST) festgesetzt (pag. 18'188 ff.; demgegenüber wurden 7/8 des gesamten Aufwandes im Zusammenhang mit dem eingestellten Verfahrensteil entschädigt, pag. 18'003, 18'126, 18'128). Im oberinstanzlichen Verfahren macht Rechtsanwalt B._____ einen Aufwand von 5 Stunden und Auslagen von CHF 41.60 geltend (pag. 19'802 ff.). Dies scheint angemessen. Die Kammer setzt das amtliche Honorar für das oberinstanzliche Verfahren demnach auf CHF 1'121.80 fest (inklusive Auslagen und MWST). Eine Nachzahlungs- oder Rückerstattungspflicht des Beschuldigten besteht nicht (Art. 135 Abs. 4 StPO e contrario).
12. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person kostenpflichtig wird (Art. 433 Abs. 1 StPO). Vorliegend wurde das Verfahren eingestellt (siehe oben, E. 9) und die Kosten dem Staat auferlegt (siehe oben, E. 10), weshalb dem Strafkörper angesichts der nicht erfüllten Bedingungen keine Entschädigung zuzusprechen ist.

Die 2. Strafkammer beschliesst:

1. Das Verfahren wird aufgrund des Todes des Beschuldigten **eingestellt**.
2. Die **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 5'100.00** sowie die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'000.00** gehen zu Lasten des **Kantons Bern**.
3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Fürsprecher B. _____, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		70.84	200.00	CHF	14'168.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	469.10
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	14'637.10	CHF	1'170.95
Zwischentotal 1				CHF	15'808.05
davon 1/8				CHF	1'976.01

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		16.00	200.00	CHF	3'200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	16.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'216.00	CHF	247.65
Zwischentotal 2				CHF	3'463.65
Gesamttotal, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'439.66

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		5.00	200.00	CHF	1'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	41.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'041.60	CHF	80.20
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'121.80

4. Zu eröffnen:
 - Fürsprecher B. _____
 - dem Strafkörper
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz

Bern, 2. Mai 2019

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Kiener

Der Gerichtsschreiber:

Engel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteilsdispositivs bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO).

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.